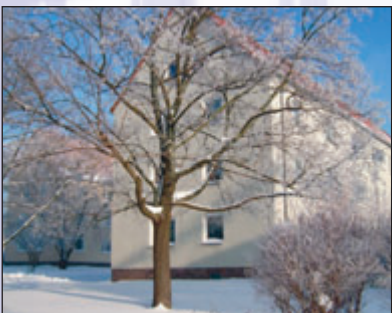


LebensArt



informiert



## ■ Sehr geehrte Mitglieder und Mieter,

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der WBG Burgstädt eG informieren Sie zu Nachfolgendem:

1. Besetzung des Vorstandes ab 01.01.2012
2. Sicherheit im Advent und zu Weihnachten
3. Wenn Eis und Schnee regieren
4. Kurz und bündig



Ausgabe Dezember 2011

05/2011

## ■ 1. Besetzung des Vorstandes ab 01.01.2012



Unser langjähriges Vorstandsmitglied, **Herr Uwe Hofmann**, wurde für weitere fünf Jahre als nebenamtliches Vorstandsmitglied und gleichzeitig bis 30.06.2012 als Vorstandssprecher durch den Aufsichtsrat wiederbestellt. Damit setzt er seine erfolgreiche Arbeit in gewohnter Weise im Sinne unserer Genossenschaft fort.

Weiterhin wurde auf der Grundlage der aktuellen Fassung der Satzung 2000 der WBG in Verbindung mit dem Genossenschaftsgesetz (GenG) und in Übereinstimmung mit den Festlegungen und Beschlüssen des Aufsichtsrates **Frau Gabriele Schlimper** aus Mühlau als weiteres, neues nebenamtliches Vorstandsmitglied in den Vorstand der WBG Burgstädt eG bestellt. Als langjähriges Mitglied der WBG Burgstädt eG und aufgrund Ihrer umfangreichen beruflichen Kenntnisse als Bauingenieurin kann Frau Schlimper viele Erfahrungen zum Wohle der Genossenschaft einbringen und auch zu einer positiven Entwicklung der WBG Burgstädt eG beitragen. Die Bestellung von Frau Schlimper erfolgte ebenfalls für einen Zeitraum von fünf Jahren.



Wie wir bereits in unserer letzten Mieterinformation mitgeteilt haben, verlässt unser bisheriger Vorstandsvorsitzender, Herr Volkmar Gerlach, zum 31.12.2011 im gegenseitigen Einvernehmen aus persönlichen Gründen den Vorstand der WBG Burgstädt eG. Wir danken an dieser Stelle **Herrn Volkmar Gerlach** nochmals für die geleistete Arbeit und wünschen Ihm für seinen künftigen Lebensweg alles Gute und persönliches Wohlergehen.



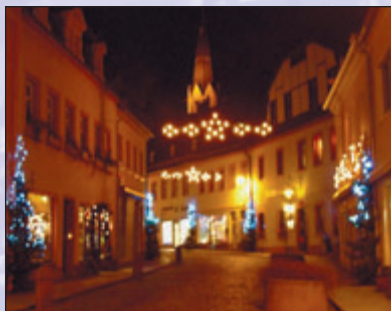
In diesem Zusammenhang sowie im Hinblick auf die Vorbereitung des Jahresabschlusses 2011 und die 20. Generalversammlung 2012, aller Planungen und der Investitionsplanung für das kommende Jahr 2012 wurde unser ehemaliges Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, **Herr Rainer Richter**, für die Dauer maximal eines Jahres als nebenamtliches Vorstandsmitglied vom Aufsichtsrat erneut bestellt.

Für die anstehenden nicht leichten Aufgaben wünschen wir allen drei nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern viel Gesundheit, Erfolg und für Zukünftiges bestes Gelingen!

LebensArt



informiert



## ■ 2. Sicherheit im Advent und zu Weihnachten

Dekorative Adventskränze und ein festlich geschmückter Tannenbaum bringen beschauliche Weihnachtsstimmung in die Wohnung. Doch Vorsicht: Alle Jahre wieder werden zur Advents- und Weihnachtszeit mehrere tausend Wohnungsbrände verursacht. Viele von ihnen könnten leicht vermieden werden. Doch worauf muss ich achten, um die Brandgefahr so gering wie möglich zu halten? Der Deutsche Feuerwehrverband e.V. und die Wohnprofis im GdW raten:

- Stellen Sie Kerzen oder Ihren Weihnachtsbaum nicht in der Nähe von brennbaren Gegenständen (Geschenkpapier, Vorhang) oder an einem Ort mit starker Zugluft auf.
- Stellen Sie Kerzen und Adventsgestecke auf eine feuerfeste Unterlage. Kerzen gehören immer in eine standfeste, nicht brennbare Halterung, an die Kinder nicht gelangen können.
- Lassen Sie Kerzen niemals unbeaufsichtigt brennen – vor allem nicht, wenn Kinder dabei sind! Unachtsamkeit ist die Brandursache Nummer eins!
- Löschen Sie Kerzen an Adventskränzen und Gestecken rechtzeitig, bevor sie heruntergebrannt sind: Tannengrün trocknet mit der Zeit aus und wird zur Brandgefahr.
- Bringen Sie Kerzen am Weihnachtsbaum so an, dass zu darüber liegenden Zweigen genug Abstand bleibt, und zünden Sie die Kerzen stets von hinten nach vorn und von oben nach unten an. Verfahren Sie beim Löschen der Kerzen in umgekehrter Reihenfolge. Stellen Sie ein entsprechendes Löschmittel (Wassereimer, Feuerlöscher, Feuerlöschspray) bereit.
- Achten Sie bei elektrischen Lichterketten darauf, dass Steckdosen nicht überlastet werden. Die elektrischen Kerzen sollten ein Prüfsiegel tragen, das den VDE-Bestimmungen entspricht.
- Wenn es brennt, versuchen Sie nur dann die Flammen zu löschen, wenn dies ohne Eigengefährdung möglich ist. Ansonsten schließen Sie möglichst die Tür zum Brandraum, verlassen (mit Ihrer Familie) die Wohnung und alarmieren die Feuerwehr mit dem Notruf 112.
- Rauchwarnmelder in der Wohnung verringern das Risiko der unbemerkten Brandausbreitung enorm, indem sie rechtzeitig Alarm geben. Die kleinen Lebensretter gibt es günstig im Fachhandel – übrigens passen sie perfekt als Geschenk auf den Gabentisch!
- Löschen Sie vor dem Schlafengehen oder dem Verlassen der Wohnung grundsätzlich alle Kerzen und schalten Sie die elektrischen Beleuchtungen an Krippen und Weihnachtsbäumen aus.
- Auch bei der Zubereitung eines Festessens gibt es Gefahren. Bedenken Sie, dass brennendes Fett in Pfanne oder Fritteuse nie mit Wasser gelöscht werden darf. Dies führt zu einer Fettexplosion, die für Umstehende lebensgefährlich ist! Legen Sie im Falle eines Falles den Deckel auf Topf oder Pfanne und nehmen Sie das Behältnis von der Herdplatte. Ein fest sitzender Deckel erstickt das Feuer, die Flamme erlischt.

Wenn es einmal doch zu einem Brand kommt, hilft die sofortige Alarmierung der Feuerwehr, Schäden zu verringern. Über den europaweit einheitlichen Notruf 112 sind die Feuerwehren rund um die Uhr erreichbar.



**Havarie/Notdienst: Securitas - 0176 1640 3170**

### ■ 3. Wenn Eis und Schnee regieren

Der Winter hält nach Vorhersagen der Meteorologen in Deutschland nun auch in unseren Regionen bald Einzug. Dies bringt neben dem Wintersportvergnügen auch besondere Rechte und Pflichten mit sich, die beachtet werden müssen.

Burgstädt - Schneeberäumung auf Wegen und Straßen oder veränderte Verkehrsverhältnisse - in jedem Jahr stellt sich die Frage, wozu wer verpflichtet ist und worauf geachtet werden muss und welche Rechte sich ergeben, wenn sich die weiße Pracht plötzlich ausbreitet.

#### → Wer ist zum Schnee räumen verpflichtet?

Grundsätzlich obliegt die Verkehrssicherungspflicht der Schneeräumung der Gemeinde. Die Gemeinden übertragen diese Pflicht per Satzung auf die Eigentümer von Grundstücken, die an die Straßen der Gemeinde grenzen. Erhältlich sind die Satzungen bei den örtlichen Verwaltungen. Der Eigentümer kann die Räum- und Streupflicht weiter an eine Dienstleistungsfirma übertragen. Es besteht jedoch die Verpflichtung, regelmäßig zu überprüfen, ob der Winterdienst auch ausgeführt wird.

#### → Wann muss geräumt werden?

Wann geräumt werden muss, wird üblicherweise durch die Ortssatzung geregelt. Gibt es keine Regelung, kann man von einer Räumspflicht von 7.00 bis 21.00 Uhr an Werktagen bzw. von 8.00 / 9.00 bis 21.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ausgehen. Sind Berufstätige bereits vor 7.00 Uhr unterwegs, haben diese keinen Anspruch auf geräumte Straßen und Gehwege.

#### → Reicht ein schneefreier Durchgang auf dem Gehweg?

Je nach Fußgängeraufkommen ist meist ein Streifen mit einer Breite von 1,20 bis 1,50 Meter ausreichend. „Bei Glätte ist das gefahrlose Begehen des Gehweges zu gewährleisten. Dazu können abstumpfungsfähige Mittel wie Sand oder Granulat verwendet werden. Salz darf nicht benutzt werden“ sagt Alexander Wiech, Sprecher von Haus und Grund Deutschland.

#### → Wohin mit dem geräumten Schnee?

Der Schnee ist in der Regel auf einem Teil des Gehweges zu lagern. Er sollte nicht in Rinnsteine, Gullys oder vor Ein- und Ausfahrten gelagert werden.

#### → Muss mein Chef es akzeptieren, wenn ich wegen Eis und Schnee zu spät komme?

Schnee und Eis sind Wegerisiken und gehen zu 100 Prozent zu Lasten des Arbeitnehmers. Man sollte rechtzeitig anrufen, wenn man sich verspätet oder gar nicht kommt, weil man eingeschneit ist. „Wer sich trotz Wettervorhersage nicht rechtzeitig auf das Wetter einstellt und die Fehlzeit nicht wieder herausarbeiten kann, muss nicht nur mit Lohnabzug, sondern sogar mit einer Abmahnung rechnen“, sagt der auf Arbeitsrecht spezialisierte Brühler Rechtsanwalt Michael Felser.

Urteile: Die Räum- und Streupflicht beschäftigt regelmäßig die Gerichte. Der LBS-Info-Dienst Recht und Steuer nennt einige Urteile.

- Nicht 4:45 Uhr! Das Oberlandesgericht (OLG) Brandenburg war mit dem Fall einer Mieterin befasst, die ihr Haus um 4:45 Uhr verließ und dabei auf einer vereisten Treppe schwer gestürzt war. Die Richter entschieden: Um diese Zeit kann man noch nicht von nennenswertem Fußgängerverkehr sprechen, deswegen besteht keine Räumspflicht,
- Nicht bei Unwetter! Während eines Schneegestöbers oder Eisregens wäre das Räumen sinnlos, weil die Gefahrenstelle nicht zu sichern ist. In diesen Fällen, so das OLG Celle, reichen eine Beobachtung der Wetterlage und der Beginn der Arbeit, wenn der Einsatz Erfolg verspricht.
- Nicht ununterbrochen! Wie oft muss eigentlich während des Tages geräumt werden, wenn vom Himmel immer neuer Schnee fällt? Das Landgericht Bochum befasste sich mit dieser Frage und stellte folgende Faustregel auf. Wurde morgens gründlich geräumt, dann reichen bei fortgesetztem Schneefall weitere Nacharbeiten ab der Mittagszeit.

Im Hinblick auf die kommende Winter- und Schneesaison verlangt die Bewältigung der Aufgaben zum Winterdienst von allen Beteiligten Rücksichtnahme und Verständnis. Für die beauftragten Dienstleistungsfirmen ist es zugleich eine logistische Herausforderung. Nicht sofort kann nach ergiebigem Schneefall jeder Weg und jede Freifläche zur gleichen Zeit beräumt oder abgestumpft sein. Deshalb ist Jeder angehalten, die Wetter- und Wegesituation zu beachten, um zum Beispiel Stürze zu vermeiden.

LebensArt



informiert

### ■ 4. Kurz und bündig

- Das Betreten der Treppenhäuser sollte nur autorisierten Personen gestattet sein, das heißt, die Türverriegelung ist geschlossen zu halten. Ein zusätzliches Verschließen der Haustüren macht sich so nicht erforderlich.
- **Dach- und Hausfenster** sind in der Zeit vom **30.12.11 bis 01.01.12 geschlossen** zu halten.
- Auf Balkonen ist **kein brennbares Material** zu lagern, welches durch Feuerwerkskörper entzündbar ist.
- Feuerwerk und andere pyrotechnische Erzeugnisse sind **nicht in der Nähe** der Wohnhäuser abzubrennen.
- Auf eine **regelmäßige Lüftung** aller Räume der Wohnung ist zu achten, um einer möglichen Schimmelbildung vorzubeugen.

... dafür danken wir!

*Ein friedvolles und frohes Weihnachtsfest  
sowie ein gutes und gesundes neues Jahr 2012*

**„Jeden Morgen soll die Schale unseres Lebens  
hingehalten werden, um aufzunehmen,  
zu tragen und zurückzugeben.“**

Dag Hammarskjöld

Nach 365 ereignisreichen Tagen können wir wieder auf ein erfolgreiches Jahr 2011 zurückblicken. Daran trägt Jeder, ob Mitglied, Mieter und Mitarbeiter, seinen Anteil. Ein erfolgreiches Ergebnis basiert neben Zielstrebigkeit und getroffenen Entscheidungen auch auf Verständnis und Loyalität. Manchmal gehört auch eine Portion Mut dazu. Mut, die großen und kleinen Dinge des Lebens anzupacken und zu meistern – Jeder auf seine Weise. Die Schale des Lebens aufzuhalten, Verantwortung mit zu tragen und seinen Beitrag für ein gutes Gelingen zu leisten - so sollte sich jeder Morgen gestalten.

Verbringen wir alle eine schöne, fröhliche Weihnachtszeit mit viel Ruhe und Frieden und dem Ausblick auf ein glückliches, interessantes und spannendes neues Jahr 2012 mit viel Gesundheit und besten Erfolgen für unsere Familien sowie unsere Genossenschaft.



Uwe Hofmann  
Vorstandsmitglied



Kristin Schön  
Prokuristin  
Wohnungswirtschaft/Bau



Uwe Trenkmann  
Aufsichtsratsvorsitzender

*LebensArt*



*informiert*

**Wohnungsbaugenossenschaft  
Burgstädt eG**  
Dr.-Roth-Straße 13  
09217 Burgstädt

**Telefon:**  
03724 / 20 88

**Telefax:**  
03724 / 1 45 30

**E-Mail:**  
wbg-burgstaedt@t-online.de

**Webseite:**  
www.wbg-burgstaedt.de

**Notrufnummer:**  
0172 / 5479270

### Information der Geschäftsstelle – Öffnungszeiten

<b>21. Dezember 2011</b>	Kassenschluss. Danach werden keine Belege für Auszahlungen im Jahr 2011 mehr angenommen.
<b>22./23. Dezember 2011</b>	Umstellung der EDV-Anlage – Geschäftsstelle geschlossen.
<b>27./28./29. Dezember 2011</b>	von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist die Geschäftsstelle geöffnet.
<b>30. Dezember 2011</b>	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr ist die Geschäftsstelle geöffnet.
<b>4./5. Januar 2012</b>	EDV-Schulung - Geschäftsstelle geschlossen



**Aktuelle Informationen  
[www.wbg-burgstaedt.de](http://www.wbg-burgstaedt.de)**

**Havarie/Notdienst: Securitas - 0176 1640 3170**